

Regionales Gesamtkonzept zur Weiterentwicklung der Schulsozialarbeit in der Stadt Chemnitz

Die Änderungen in diesem Regionalen Gesamtkonzept erfolgen auf Grund gesetzlicher und inhaltlicher Änderungen zum Beschlusses B-053/2019.

Grundlage für dieses Konzept und die Förderung von Schulsozialarbeit bilden das SGB VIII und im speziellen der § 13a SGB VIII sowie die „Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Förderung von Schulsozialarbeit im Freistaat Sachsen (FRL Schulsozialarbeit)“ vom 14. Mai 2024.

Ebenso ist die Überarbeitung des Regionalen Gesamtkonzeptes in der Kooperationsvereinbarung mit dem Landesjugendamt vom 26.11.2024 mit der Geltungsdauer 2025 – 2026 festgeschrieben und dient als Grundlage für die Fortschreibung der Kooperationsvereinbarung.

1 Schulsozialarbeit als Handlungsfeld in der Kinder- und Jugendhilfe

1.1 Gesetzliche Grundlage und Definition

Schulsozialarbeit in Chemnitz ist eine eigenständige Leistung der Kinder- und Jugendhilfe nach § 13a SGB VIII (Schulsozialarbeit). Sie richtet sich an alle jungen Menschen¹ in der Schule. Schulsozialarbeit stellt sozialpädagogische Angebote am Ort Schule zur Verfügung und hat gemäß § 1 Abs. 3 SGB VIII den Auftrag:

- die individuelle und soziale Entwicklung junger Menschen zu fördern,
- Benachteiligungen abzubauen oder zu vermeiden,
- selbstbestimmt in allen sie betreffenden Lebensbereichen zu agieren,
- gleichberechtigte Teilhabe zu ermöglichen,
- positive Lebensbedingungen für junge Menschen zu erhalten oder zu schaffen,
- das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu schützen.

Darüber hinaus wurde Schulsozialarbeit im Schulgesetz des Freistaates Sachsen fest verankert: „Für alle Schularten und Schulstufen sollen in angemessenem Umfang Ressourcen der Schulsozialarbeit im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe -, zur Verfügung stehen. Der Freistaat Sachsen und die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe arbeiten gemeinsam an der Finanzierung und Umsetzung dieser Aufgabe und wirken hierbei mit dem Schulträger zusammen“ (SächsSchulG § 1 Absatz 4). An Oberschulen und Gemeinschaftsschulen soll nach dem sächsischen Schulgesetz Schulsozialarbeit vorgehalten werden (vgl. § 6, Absatz 5 und § 7a, Absatz 2 SächsSchulG).

Die Zusammenarbeit zwischen den Trägern der Kinder- und Jugendhilfe und den Schulen ist grundlegende Voraussetzung für das Gelingen des Zusammenwirkens beider Seiten. Der Kooperationsauftrag zwischen Jugendhilfe und Schule im Rahmen der Schulsozialarbeit ist in § 13a Satz 2 und § 81 Nummer 4 SGB VIII sowie im sächsischen Schulgesetz § 35b SächsSchulG festgeschrieben.²

In der „Fachempfehlung zur Schulsozialarbeit im Freistaat Sachsen“ wird Schulsozialarbeit wie folgt definiert: „Schulsozialarbeit ist ein Angebot der Kinder- und Jugendhilfe, bei dem sozialpädagogische Fachkräfte auf einer mit der Schule vereinbarten verbindlichen Grundlage kontinuierlich

¹ Nach § 7 SGB VIII ist ein junger Mensch, wer noch nicht 27 Jahre alt ist.

² Im Schulgesetz heißt es „Die Schulen arbeiten mit den Trägern der öffentlichen und der freien Jugendhilfe sowie mit den im Auftrag dieser Träger tätigen sozialpädagogischen Fachkräften und mit anderen Schulen zusammen“ (SächsSchulG § 35b).

in der Schule tätig sind. Sie wird bestimmt von den Grundprinzipien sozialer Arbeit, der Freiwilligkeit, der Selbstbestimmung sowie der Beteiligung bei der Inanspruchnahme entsprechender Leistungen. Sie trägt dazu bei, Bildungsprozesse junger Menschen ...zu unterstützen und zu begleiten, Bildungsbenachteiligungen auszugleichen und über die Zusammenarbeit mit weiteren Bildungsakteur/-innen (schulpädagogische Fachkräfte, Eltern...) Anschlussfähigkeit zu fördern...“.³

1.2 Ausgangssituation der Schulsozialarbeit in der Stadt Chemnitz (Ausgangslage)

Gefördert werden Angebote der Schulsozialarbeit in der Stadt Chemnitz, die sich an der „Fachempfehlung zur Schulsozialarbeit im Freistaat Sachsen“ sowie den Qualitätskriterien⁴ des Handlungsfeldes der Stadt Chemnitz orientieren. Ebenso bildet die Richtlinie der Stadt Chemnitz zur Förderung von Schulsozialarbeit (B-242/2024) die Grundlage für eine Förderung.

Die Leistungsangebote der Schulsozialarbeit werden in der Stadt Chemnitz ausschließlich durch Träger der freien Jugendhilfe umgesetzt. Schulsozialarbeit findet in staatlichen Schulen an Grundschulen, Oberschulen, Oberschulen+⁵, Gymnasien, Gemeinschaftsschulen, Förderschulen und Berufsschulzentren statt und entwickelte sich in der Vergangenheit stetig. Schulsozialarbeit an Schulen in freier Trägerschaft wird an einer Grundschule und an einer Gemeinschaftsschule vorgehalten. Der Bedarf ist gleichrangig zu den staatlichen Schulen zu behandeln.

Der gesetzliche vorgesehene Anspruch auf Schulsozialarbeit gilt mit der Novellierung des Sächsischen Schulgesetzes seit dem 1. August 2018 für alle Oberschulen, Oberschulen+ und Gemeinschaftsschulen (vgl. § 6, Absatz 5 und § 7a, Absatz 2 SächsSchulG²) in öffentlicher kommunaler Trägerschaft und wird primär umgesetzt.

Die allgemeine Bedarfsfeststellung für den Bereich der Schulsozialarbeit erfolgt im Rahmen der Gesamtverantwortung des öffentlichen Jugendhilfeträgers. Im „Jugendhilfeplan für Kinder, Jugendliche und Familien in Chemnitz 2022 - 2027“ ist die Schulsozialarbeit nach § 13 a SGB VIII als Leistungsangebot der Jugendhilfe verankert und die Notwendigkeit der Verstetigung und des bedarfsgerechten Ausbaus als präventives Angebot vor Ort als konkrete Maßnahme festgestellt. Die aktuelle Haushaltslage der Stadt Chemnitz sowie die nicht auskömmliche Finanzierung durch den Freistaat Sachsen erschwert jedoch der bedarfsgerechten Umsetzung dieser Maßnahme.

1.3 Entwicklung der Angebote Schulsozialarbeit

Der Ausbau von Schulsozialarbeit erfolgte stetig und umfasst die Stellenaufstockung an Schulen sowie auch die Etablierung von Leistungsangeboten an neuen Schulstandorten.

In der Planung des weiteren Ausbaus von Schulsozialarbeit in der Stadt Chemnitz werden alle allgemeinbildenden Schulen, die noch nicht mit Schulsozialarbeit ausgestattet sind, anhand der unter Punkt 3.2 beschriebenen Kriterien in Prioritäten gesetzt. Jeder angezeigte Bedarf wird dabei aufgenommen und berücksichtigt.

Berufliche Schulzentren (BSZ) können nur in Verbindung mit einer Vorbereitungsstufe eine Förderung von Schulsozialarbeit erhalten (Richtlinie der Stadt Chemnitz zur Förderung von Schulsozialarbeit, Punkt 2). Schulsozialarbeit an Berufsschulen ist nicht über die (FRL) Schulsozialarbeit des Freistaates Sachsen förderfähig. Sie verbleiben ausschließlich in kommunaler Förderung.

Durch eine beständige Förderung aus kommunalen und Landesmitteln konnte der Bestand an Angeboten der Schulsozialarbeit in der Stadt Chemnitz verstetigt werden.

Entwicklung der Anzahl von Angeboten in der Schulsozialarbeit

³ Fachempfehlung zur Schulsozialarbeit im Freistaat Sachsen, 2016, S. 4

⁴ Anlage 1

⁵ Oberschulen mit besonderem pädagogischem Profil „Längeres gemeinsames Lernen“ bestehen aus einer Oberschule mit verbundener Grundschule.

Entwicklung der Anzahl	2017	2019	2021	2023	2025	Schulen im Stadtgebiet (gesamt)
Grundschulen	13	16	16	17	17	49
Förderschulen	9	9	9	9	9	12
Oberschulen/ Oberschulen+/ Gemeinschaftsschulen	12	13	14	17	17	21
Gymnasien	3	5	5	6	6	12
Berufsschulen	5	3	3	3	3	28*
GESAMT	42	46	47	52	52	122*

*nur Träger von freien Berufsschulzentren gelistet, keine einzelnen Schulteile

Mit dem Schuljahr 2025/2026 liegen dem Jugendamt weitere 20 Bedarfsanzeigen auf Schulsozialarbeit vor, die noch nicht umgesetzt werden konnten. Die Bedarfsanzeigen, welche von den Schulen eingereicht werden, wurden überwiegend im Jahr 2017 gestellt. Einige Schulleitungen bekräftigen den Bedarf auf Schulsozialarbeit jährlich neu und erfragen im Jugendamt den Stand der Umsetzung. Ein weiterer Ausbau kann jedoch nur erfolgen, wenn maßgeblich der Freistaat Sachsen die hierfür erforderlichen zusätzlichen finanziellen Mittel bereitstellt. Zuletzt erfolgte dieser Ausbau mit dem Schuljahr 2023/2024 an vier Schulen nach Erhöhung der Landesmittel im Haushalt 2023/2024.

Entwicklung der Stellenanteile in den Angeboten der Schulsozialarbeit

Entwicklung der Stellenanteile	2017	2019	2021	2023	2025
Grundschulen	8,925	13,500	13,750	14,500	14,750
Förderschulen	8,250	11,000	11,000	11,000	11,000
Oberschulen/ Oberschulen+/ Gemeinschaftsschulen	12,875	15,250	15,750	18,000	18,750
Gymnasien	2,500	4,500	4,500	5,500	6,000
Berufsschulen	4,375	2,625	2,625	2,625	2,625
GESAMT	36,925	46,875	47,625	51,625	53,125

Der Aufwuchs der AE (Arbeitseinheiten) erfolgt zum einen durch die Neu-Implementierung von Schulsozialarbeit an Schulen in der Gebietskörperschaft und zum anderen durch den Aufwuchs von Stellenanteilen.

Die Gesamtaufwendungen zur Finanzierung dieser Leistungsangebote sind stetig auf 4 Mio. Euro gestiegen, davon beteiligt sich der Freistaat Sachsen mit 2 Mio. Euro:

	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Landesmittel	2.080 T€	2.265 T€	1.905 T€	1.917 T€	2.018 T€	2.066 T€
kommunale Mittel	2.507 T€	2.641 T€	2.838 T€	3.003 T€	3.341 T€	3.698 T€
Saldo	-427 T€	-376 T€	-934 T€	-1.087 T€	-1.323 T€	-1.632 T€

Aufgrund der sehr schwierigen Haushaltssituation der Stadt Chemnitz ist es derzeit nicht möglich, die Eigenmittel der Stadt Chemnitz weiter zu erhöhen. Ohne eine Erhöhung der Landesmittel oder Neupriorisierung der Kinder- und Jugendarbeit nach den §§ 11-14, 16 SGB VIII kann die Schulsozialarbeit nicht weiter ausgebaut werden, obwohl dem Jugendamt aktuell 20 Bedarfsanzeigen vorliegen. Ein Erhalt der bestehenden Schulsozialarbeit ist ebenfalls abhängig von den finanziellen Ressourcen. Reichen diese nicht mehr aus, muss eine Anpassung der bestehenden Förderung im Rahmen der Priorisierung der Leistungsangebote vorgenommen werden.

2 Bedarfsfeststellung zur Weiterentwicklung der Schulsozialarbeit an den Schulen der Stadt Chemnitz

Dem Jugendamt, bestehend aus der Verwaltung des Jugendamtes und dem Jugendhilfeausschuss obliegt die Gesamtverantwortung bei der Einführung und Ausgestaltung der Schulsozialarbeit. Planungsrelevante Entscheidungen zur Schulsozialarbeit innerhalb einzelner Planungsregionen obliegen dabei den Jugendhilfeausschüssen der Gebietskörperschaften (§ 71 Abs. 4 SGB VIII) und stellen das Ergebnis eines fachlichen und politischen Aushandlungsprozesses mit entsprechender Prioritätensetzung dar. Für die Schulsozialarbeit besteht hinsichtlich der Zusammenarbeit mit den Schulen und den Stellen der Schulverwaltung eine besondere Kooperationsverpflichtung (§ 81 Nr. 4 sowie § 13a Satz 2 SGB VIII).

Perspektivisch ist es das Ziel, in der Stadt Chemnitz bedarfsgerecht flächendeckend Schulsozialarbeit anzubieten, welches mit dem Angebot nach § 13 a SGB VIII den jungen Menschen unmittelbar und kontinuierlich am Lebens- und Lernort Schule zur Verfügung steht. Vor diesem Hintergrund wird Schulsozialarbeit als besonders wirksamer sozialpädagogischer präventiver Handlungsansatz erachtet.

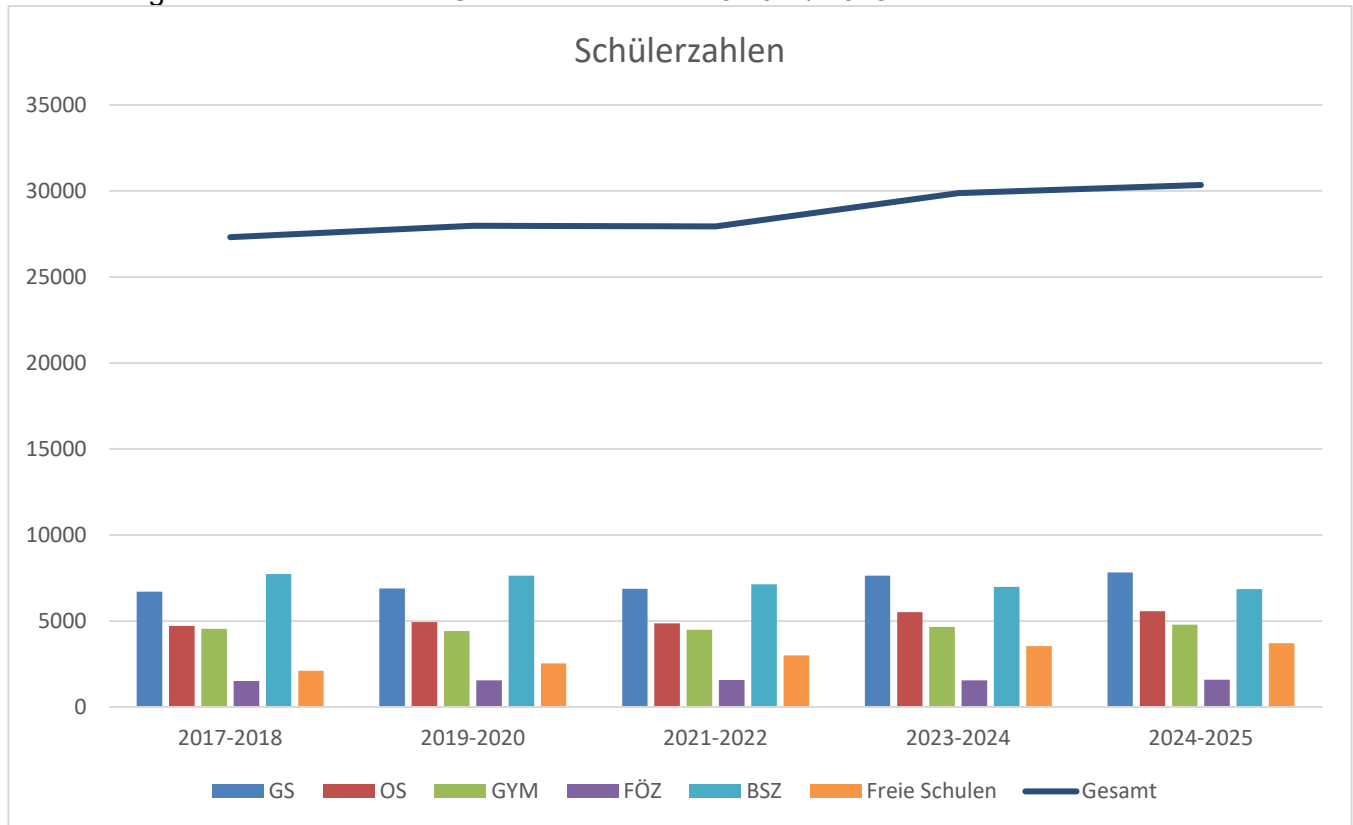
Grundsätzlich geht einer Implementierung von Schulsozialarbeit eine Bedarfsanzeige durch die Schulleitung voraus. Dafür müssen in einem standardisierten Formular (die Bedarfsanzeige für das Jugendhilfeangebot „Schulsozialarbeit“ wird den Schulen zur Verfügung gestellt) Aussagen zur Bedarfslage an der jeweiligen Schule getroffen werden. Zusätzlich anerkennt die Schulleitung mit der Unterzeichnung der Bedarfsanzeige die Kriterien, welche notwendige Voraussetzungen für gelingende Schulsozialarbeit sind und erklärt deren Beratung und Beschließung in der Schulkonferenz.

In der Bedarfsanzeige werden Aussagen zur Schulart, Schulstruktur, zum Schulklima und zur Schulsituation getroffen. Weiterhin werden von der Schulleitung soziale Belastungsmomente, mögliche Kooperations- und Vernetzungsstrukturen und Ressourcen bzw. vorhandene Unterstützungsstrukturen der Schule benannt.

Bedarfsanzeigen von Eltern, jungen Menschen und anderen relevanten Personen werden mit einem Hinweis zum Verfahren der Bedarfsanzeige an die jeweilige Schulleitung weitergeleitet.

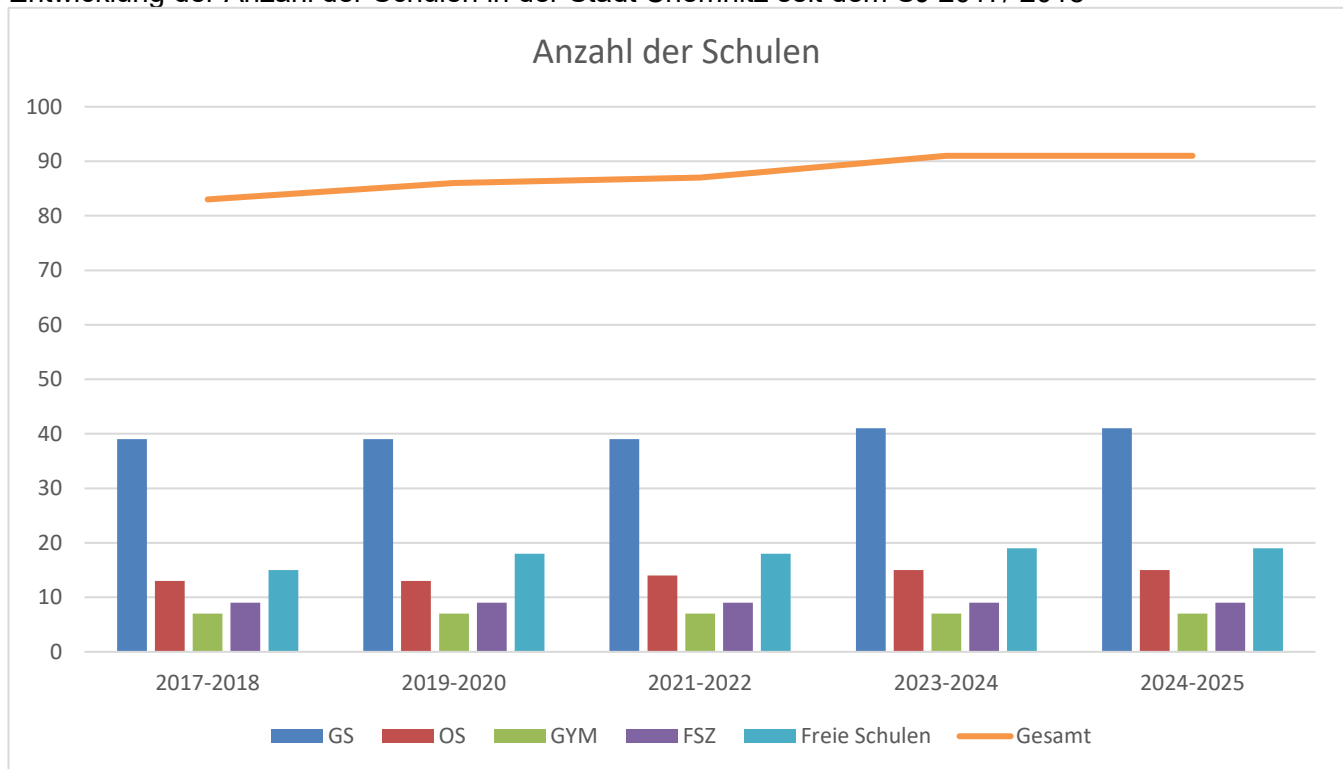
Darüber hinaus werden die Bedarfe anhand der jährlich eingereichten Leistungsbeschreibungen, Sachberichte, Statistiken sowie der Entwicklung der Schülerzahlen geprüft und im Rahmen der Steuerungsverantwortung eingeschätzt und ggf. angepasst.

Entwicklung der Schülerzahlen in Chemnitz seit dem SJ 2017/ 2018



Die Schülerzahlen in der Stadt Chemnitz sind kontinuierlich angestiegen. Vor allem mit dem Einsetzen des Ukraine-Kriegs im Jahr 2022 und der damit verbundenen Übersiedlung von ukrainischen jungen Menschen aus dem Kriegsgebiet ist ein deutlicher Anstieg zu verzeichnen.

Entwicklung der Anzahl der Schulen in der Stadt Chemnitz seit dem SJ 2017/ 2018



Die Schullandschaft in Chemnitz unterliegt einem moderaten Wandel. Es gab einen Aufwuchs von Schulen im Bereich der Grundschulen und Oberschulen sowie freien Schulen.

Der Ausbau der Schulsozialarbeit erfolgt schrittweise und nach Einordnung in Prioritäten unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Mittel von Seiten der Kommune und des Landes.

3 Priorisierung der Schularten und von Schulstandorten

Eine Priorisierung von Schularten und Schulstandorten ist aufgrund von gesetzlichen Vorgaben und für die jährliche Antragstellung der Landesmittel notwendig. Darüber hinaus bedarf es der Rang- und Reihenfolge, um Bedarfe aktuell festzustellen, Umsteuerungsprozesse vorzunehmen und bei fehlenden Haushaltsmitteln eine bedarfsgerechte Festlegung zur Förderung abzuleiten. Nicht zuletzt wird daran die Rangfolge bei der Implementierung von Schulsozialarbeit an neuen Schulstandorten festgelegt.

3.1 Priorisierung der Schularten

Mit der Novellierung des Sächsischen Schulgesetzes verfügen seit August 2018 alle Oberschulen in öffentlicher kommunaler Trägerschaft in Chemnitz über Schulsozialarbeit im Umfang von mindestens einer Vollzeitstelle. Die Personalkosten werden zu einhundert Prozent über die Förderrichtlinie des Freistaates Sachsen übernommen. Neu errichtete Oberschulen oder Gesamtschulen werden vorrangig zusätzlich mit Schulsozialarbeit versorgt.⁶

In einem ersten Schritt werden die Schulstandorte nach gesetzlichen Vorgaben und fachlichen Einschätzungen priorisiert:

⁶ Das Chemnitzer Schulmodell ist mit einem Grund- und einem Oberschulbereich die einzige anerkannte Gemeinschaftsschule in der Stadt Chemnitz. Die Kooperationsschule besteht aus einer Oberschule mit verbundener Grundschule und ist lt. § 6 SächsSchulG eine Oberschule+ und kann ebenso wie das Chemnitzer Schulmodell lt. § 63d SächsSchulG als „Schule besonderer Art“ geführt werden.

Priorität 1

- Oberschulen, Oberschulen+ und Gemeinschaftsschulen in öffentlicher Trägerschaft. Nach dem SächsSchulG § 6, Abs. 5 und § 7, Abs. 2 soll an Oberschulen, Oberschulen+ und Gemeinschaftsschulen Schulsozialarbeit vorgehalten werden. Somit erhalten diese Schulstandorte eine erste Priorität.

Priorität 2

- Alle Schulen mit besonderem Förderschwerpunkt (Förderschulen), in freier und öffentlicher Trägerschaft mit einer Bedarfsmeldung für Schulsozialarbeit. Mit dieser Einordnung in zweite Priorität wird dem notwendigen Unterstützungsbedarf der Kinder und Jugendlichen dieser Schulart entsprochen.

Priorität 3

- Alle Grundschulen in freier und in öffentlicher Trägerschaft mit Bedarfsmeldung für Schulsozialarbeit. In Grundschulen wird der Grundstein für soziale und emotionale Entwicklung von Kindern gelegt. Im Übergang von Kindertagesstätte zur Schule haben auch die Erziehungsberechtigten einen großen Unterstützungsbedarf. Dies bedarf frühzeitig einer Intervention.

Priorität 4

- Alle weiterführenden allgemeinbildenden Schulen⁷ in freier und öffentlicher Trägerschaft mit Bedarfsmeldung für Schulsozialarbeit.

Priorität 5

- Alle beruflichen Schulen mit Vorbereitungsklassen. (entsprechend der Richtlinie der Stadt Chemnitz zur Förderung von Schulsozialarbeit, Nr. 2)

Bei verfügbaren finanziellen Mitteln wird der weitere Ausbau von Schulsozialarbeit favorisiert. Angezeigter personeller Mehrbedarf durch die freien Träger der Jugendhilfe wird im Rahmen der jährlichen Maßnahmenplanung jugendhilfeplanerisch geprüft und ist für diese Priorisierung nicht relevant.

3.2 Kriterien zur Priorisierung der Schulstandorte

Über die Priorisierung der Schularten benötigt es darüber hinaus noch eine Priorisierung der einzelnen Schulstandorte.

Die regelmäßige Feststellung planungsbezogener Aussagen, wie statistische Daten, Schultyp sowie Daten zur Schulstruktur bilden dabei die Grundlage für die Bildung von Kriterien für diese Priorisierung.

Dabei wird auf eine Gleichbehandlung aller Schulen einer Schulart geachtet und trotzdem eine notwendige Rangfolge erreicht. Für die nachfolgenden Kriterien eins bis fünf können jeweils stuftenweise Punkte von eins bis drei vergeben werden:

1. Schüler, Anzahl
 - Anzahl der Kinder und Jugendlichen der jeweiligen Schule insgesamt
2. Schüler, deren Herkunftssprache nicht oder nicht ausschließlich Deutsch ist
 - prozentualer Anteil der Schüler, deren Herkunftssprache nicht oder nicht ausschließlich Deutsch ist, der jeweilig zu berücksichtigenden Schule, gemessen an der Gesamtschülerzahl

⁷ Gymnasien, Oberschulen in freier Trägerschaft, freie Schulen mit mind. 2 Einrichtungstypen an einem Standort

3. Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf⁸
 - prozentualer Anteil der Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, einschließlich inklusiv unterrichteter Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf der jeweiligen Schule, gemessen an der Gesamtschülerzahl; also Schüler, die in ihren Entwicklungs- und Bildungsmöglichkeiten in einer Weise beeinträchtigt sind, dass sie ohne zusätzliche, sonderpädagogische Förderung in einer allgemein- beziehungsweise berufsbildenden Schule nicht ausreichend gefördert werden können
4. Anzahl der implementierten Unterstützungssysteme⁹ am Schulstandort
 - Schulen mit weniger Unterstützungssystemen, aber angezeigtem Bedarf, sind vorrangig zu priorisieren
5. Vorbereitungsklassen für Schüler mit Migrationshintergrund
 - berücksichtigen von mindestens einer Vorbereitungsklasse, in denen Schüler mit Migrationshintergrund zunächst die deutsche Sprache als Zweitsprache erlernen, bevor sie in die Regelklassen vollständig integriert werden
6. Schulartbezogenes Kriterium
 - prozentualer Anteil der Schüler, die keinen Bildungsabschluss in der jeweiligen Schulart bzw. den untergeordneten Schulabschluss erreicht haben
 - Grundschule: Bildungsempfehlung für Oberschule (oder Klassenwiederholungen)
 - Oberschule: kein Abschluss für Haupt- oder Realschule
 - Förderschulzentren: kein Abschluss für Haupt- oder Realschule
 - Gymnasium: mittlerer Bildungsabschluss
 - Berufsschulzentren: kein Ausbildungsabschluss
7. Sozialstrukturelle Belastungsfaktoren
 - sozialstrukturellen Belastungsfaktoren des jeweiligen Stadtteils, in dem die zu berücksichtigende Schule verortet ist (je Belastungsfaktor wird 1 Punkt vergeben)
 - dazu zählen:
 - die Leistungsempfänger:innen SGB II
 - die Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung
 - der Anteil der Ausländer:innen im jeweiligen Stadtteil

3.3 Grundausrüstung und Richtwerte für die Schulsozialarbeit

Die Richtwerte zur Ausrüstung der Schularten mit Schulsozialarbeit sind 2019 durch eigene Erhebungen anhand aktueller Schülerzahlen im Verhältnis zur geförderten Arbeitseinheit (AE) sowie von begründete Bedarfsanzeigen auf Stellenerweiterungen entstanden und wurden anhand der Schülerzahlen 2024/ 2025 evaluiert. Hinzu wurde die realistische Verweildauer von Schülern am Lern-Ort-Schule sowie Besonderheiten der Schülerschaft betrachtet.¹⁰

Schulen sind anhand der Richtwerte mit benannten Arbeitseinheiten auszustatten, jedoch kann bei defizitärer Haushaltslage der Stadt Chemnitz unabhängig von der Schülerzahl die Förderung auf die Grundausrüstung reduziert werden. Darüber hinaus kann in Rücksprache mit den freien Trägern eine Förderung unterhalb der benannten Richtwerte erfolgen.

Schulart	Anzahl Schüler und Schülerinnen	AE
Grundschulen	bis 199	0,75
	ab 200	0,875

⁸ Kriterium wird nicht für Förderschulen angewendet, da durch die besondere Schülerschaft keine Differenzierung erreicht werden kann.

⁹ Schulsozialarbeit, Schulassistent, Inklusionsassistent, Sprach- und Integrationsmittler, Integrationsbegleitung, Kitasozialarbeit, Einzelfallhelfer

¹⁰ Die Bundesarbeitsgemeinschaft Schulsozialarbeit verweist auf einen Schlüssel von 1:150, um dem eigentlichen Bedarf gerecht zu werden.

Förderschulen	bis 99	0,75
	bis 199	1,0
	ab 200	1,25
Oberschulen, Oberschulen+ und Gemeinschaftsschulen in öffentlicher Trägerschaft	bis 499	1,0
	ab 500	1,5
Gymnasien	bis 499	0,75
	bis 999	1,0
	ab 1000	1,5
freie Schulen mit mind. 2 Einrichtungstypen an einem Standort	bis 499	0,75
	ab 500	1,0
Berufsschulen	grundsätzlich	0,875

Stellenerweiterungen erfolgen zunächst anhand der genannten Richtwerte der Schülerzahlen. Darüber hinaus werden für eine Stellenerweiterung folgende verbindliche Kriterien hinzugezogen:

- Anteil von Schülern mit Migrationshintergrund übersteigt 40 % der Gesamtschülerzahl oder
- Der Richtwert hinsichtlich der Anzahl von Einzelfallhilfen (Richtwert: 1,0 AE für monatlich 8 – 10 laufende Einzelfallhilfen¹¹) in den letzten beiden Berichtszeiträumen (Jahresstatistik) ist überschritten und die Fallzahlen der anderen Beratungssettings gestiegen, zu Ungunsten eines ausgewogenen Verhältnisses zur Gruppen- und Gremienarbeit.

Bei Vorliegen eines oder mehrerer Kriterien soll, vorbehaltlich der Haushaltslage, eine Stellenerweiterung von mindestens 0,25 AE vorgenommen werden.

Stellenerweiterungen werden mit jeder neuen Antragstellung sowie im Rahmen der Jugendhilfeplanung auf Grundlage der aktuellen Bedarfsentwicklung überprüft und entsprechend angepasst.

4 Rahmenzielstellungen der Weiterentwicklung der Schulsozialarbeit in der Stadt Chemnitz über einen Zeitraum von vier Jahren (2026 – 2030)

4.1 Verstetigung der bestehenden Leistungsangebote/Ausbau von Leistungsangeboten der Schulsozialarbeit

Der Erhalt und Ausbau der Leistungsangebote erfolgt auf Grundlage der fachlichen Bedarfsfeststellung. Anpassungen (Erhalt, Ausbau, Reduzierung oder Umverteilung) sind auf Basis der Jugendhilfeplanung vorzunehmen.

4.2 Priorisierung in der Fortschreibung des Jugendhilfeplanes der Stadt Chemnitz

In der Fortschreibung des Jugendhilfeplanes ab 2028 soll die Schulsozialarbeit eine stärkere Priorisierung erfahren und der Erhalt sowie der Ausbau der Angebote noch stärker fokussiert werden.

4.3 Qualitätsentwicklung im Rahmen der Steuerungsverantwortung

Die Qualitätsentwicklung der Schulsozialarbeit erfolgt systematisch, kontinuierlich und auf Grundlage verbindlicher Kriterien im Rahmen der Gesamtverantwortung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe gemäß §§ 79, 79a SGB VIII. Die vorhandenen Qualitätsentwicklungsinstrumente werden nicht nur regelmäßig auf ihre Aktualität überprüft, sondern bilden die Grundlage für

¹¹ Der Richtwert wurde aus der Auswertung der Sachberichte 2018 und einem Dialog dazu mit dem FAG Schulsozialarbeit gebildet, wieviel Einzelfallhilfen realistischerweise in einem Monat von einer Fachkraft der Schulsozialarbeit bewältigt werden kann.

eine verbindliche fachliche Steuerung der Angebote. Hierzu sind insbesondere jährlich standardisierte Ziel- und Leistungsberichte, statistische Auswertungen sowie strukturierte Fachgespräche heranzuziehen. Diese dienen der Bewertung der Zielerreichung, der Wirksamkeit der Angebote sowie der Übereinstimmung mit der aktuellen Bedarfslage.

Die Fortschreibung des Jugendhilfeplanes für Kinder, Jugendliche und Familien in Chemnitz ab 2028 wird genutzt, um die Qualitätskriterien und Steuerungsinstrumente im Handlungsfeld Schulsozialarbeit sowie dieses Regionalen Gesamtkonzeptes zu evaluieren und weiterzuentwickeln.

Die Ergebnisse der Qualitätsüberprüfung sind verbindliche Grundlage für die Weiterentwicklung der Angebote. Dies umfasst insbesondere:

- die Anpassung von Stellenumfängen (Erhöhung, Reduzierung oder Umverteilung) auf Grundlage der aktuellen Bedarfslage,
- die inhaltliche Weiterentwicklung oder Neuausrichtung von Angeboten sowie
- bei wiederholter Nichterreichung vereinbarter Ziele oder anhaltender qualitativer Defizite die Prüfung einer Beendigung des Angebots und gegebenenfalls die Durchführung eines Interessenbekundungsverfahrens.

Die Umsetzung der Förderrichtlinie Schulsozialarbeit des Freistaates Sachsen erfolgt unter Berücksichtigung der darin vorgesehenen Regelungen. Danach sind Stellenanteile unter 0,5 VZÄ grundsätzlich nicht förderfähig. Abweichungen können im begründeten Einzelfall durch die Bewilligungsbehörde in Abstimmung mit dem Landesjugendamt zeitlich befristet zugelassen werden.

5 Umsetzung der Rahmenzielstellungen in der Verantwortlichkeit des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe

5.1 Verstetigung der bestehenden Leistungsangebote/ Ausbau von Leistungsangeboten der Schulsozialarbeit

5.1.1 Verstetigung der bestehenden Leistungsangebote der Schulsozialarbeit

Der Erhalt der bestehenden Leistungsangebote der Schulsozialarbeit erfolgt auf Grundlage einer kontinuierlichen fachlichen Bedarfsfeststellung im Rahmen der Jugendhilfeplanung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ziel ist es, die vorhandenen Angebote in ihrer Wirksamkeit und Bedarfsgerechtigkeit zu sichern und weiterzuentwickeln.

Hierfür werden die bestehenden Leistungsangebote regelmäßig hinsichtlich ihrer Zielerreichung, Qualität und Bedarfslage überprüft. Auf dieser Grundlage sind Anpassungen der Förderstrukturen sowie der Angebotsausgestaltung vorzunehmen. Dies kann insbesondere die Weiterführung, inhaltliche Weiterentwicklung, Umverteilung oder – bei fehlender Bedarfsgerechtigkeit – auch die Reduzierung von Angeboten umfassen.

Die Verstetigung bestehender Angebote steht unter dem Vorbehalt einer bedarfsgerechten und qualitativ angemessenen Leistungserbringung. Die Ergebnisse der Qualitätsentwicklung und Bedarfsanalyse bilden die Grundlage für Entscheidungen im Jugendamt und im Jugendhilfeausschuss.

Unabhängig davon bleibt festzustellen, dass eine verlässliche und auskömmliche Finanzierung – insbesondere durch den Freistaat Sachsen – eine wesentliche Voraussetzung für den langfristigen Erhalt der Leistungsangebote darstellt. Die Beteiligung der Stadt Chemnitz ergänzt diese Finanzierung im Rahmen ihrer Möglichkeiten.

5.1.2 Ausbau von Leistungsangeboten der Schulsozialarbeit

Grundlage für den Ausbau ist die unter Punkt 2 beschriebene Bedarfsanzeige.

Gemäß der Richtlinie der Stadt Chemnitz zur Förderung von Schulsozialarbeit (B-242/2024) kann ein Angebot der Schulsozialarbeit in einer allgemeinbildenden Schule im Stadtgebiet Chemnitz nur durch ein Interessenbekundungsverfahren erfolgen. Dafür wird die Ausschreibung des Angebotes im Amtsblatt veröffentlicht und die freien Träger der Jugendhilfe erhalten die Möglichkeit der Bewerbung auf das Angebot. Die eingehenden Bewerbungen werden durch eine Bewertungskommission, bestehend aus Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses und der Verwaltung, geprüft. Die Schulleitung wird an dem Verfahren beteiligt, indem sie über die Bewerbungen informiert und darüber hinaus zu bereits bestehenden Kooperationen mit den freien Trägern befragt wird. Anhand festgelegter Bewertungskriterien - wie Eignungsvoraussetzungen des Trägers entsprechend § 74 SGB VIII, Nachweis über die wirtschaftliche Lage, Kosten- und Finanzierungsplan, aussagekräftige Leistungsbeschreibung, Personal- und Qualitätsmanagement des Trägers, Synergieeffekte, Referenzen bzgl. der Erfüllung vergleichbarer Aufgaben - erhält der geeignetste Bewerber den Zuschlag für das neue Angebot der Schulsozialarbeit.

Von einem Interessenbekundungsverfahren kann in begründeten Ausnahmefällen nach fachlicher Prüfung durch das Jugendamt im Rahmen einer Umsteuerung abgesehen werden. Voraussetzung ist, dass der in Frage kommende freie Träger Erfahrungen im Handlungsfeld der Schulsozialarbeit nachweisen kann. Bei der Entscheidung können bestehende fachliche Strukturen, gewachsene Vertrauensverhältnisse sowie die Sicherstellung einer kontinuierlichen Zusammenarbeit bestenfalls in Form einer Kooperationsvereinbarung berücksichtigt werden.

5.2 Priorisierung in der Fortschreibung des Jugendhilfeplanes der Stadt Chemnitz

Die Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII verpflichtet den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, den Bestand der Angebote festzustellen, den Bedarf rechtzeitig und vorausschauend zu ermitteln und eine fachlich begründete Weiterentwicklung der Jugendhilfe sicherzustellen. Die Bestands- und Bedarfsfeststellung für die Schulsozialarbeit erfolgt kontinuierlich im Rahmen dieser Gesamtverantwortung.

Vor diesem Hintergrund soll Schulsozialarbeit im Rahmen der Fortschreibung des Jugendhilfeplanes ab 2028 eine besondere politische Verankerung erfahren. Die Priorisierung dieses Handlungsfeldes ist notwendig, um die präventive, lebensweltnahe und wirksame Arbeit der Jugendhilfe an Schule nachhaltig zu sichern und weiter auszubauen.

Fachlich wird eingeschätzt, dass Schulsozialarbeit eine besonders konsequente Zielgruppenerreichung gelingt. Die Angebote sind direkt an dem Ort verankert, an dem sich Kinder und Jugendliche tagtäglich aufhalten, Beziehungen gestalten, Lernprozesse stattfinden und soziale Konflikte sichtbar werden: in der Schule als zentralem Lebens- und Lernort. Dadurch erreicht Schulsozialarbeit Zielgruppen niedrigschwellig, kontinuierlich und ohne zusätzliche Zugangshürden.

Durch die Präsenz vor Ort werden stabile Beziehungen aufgebaut, Konflikte frühzeitig erkannt und präventive sowie unterstützende Maßnahmen unmittelbar umgesetzt. Darüber hinaus bietet Schule als System ein hohes Potenzial multiprofessioneller Kooperation und abgestimmter Hilfestrukturen, wodurch Interventionen zielgerichteter und nachhaltiger gestaltet werden können. Somit leistet Schulsozialarbeit einen bedeutsamen Beitrag zur Erfüllung des § 1 Absatz 1 SGB VIII: dem Recht aller jungen Menschen auf Förderung ihrer Entwicklung.

Vor diesem Hintergrund kommt der Schulsozialarbeit im Rahmen der weiteren Jugendhilfeplanung eine besondere Bedeutung zu. Die Bedarfsfeststellung bildet die Grundlage für Entscheidungen über den Erhalt sowie den perspektivischen Ausbau der Angebote. Ziel ist es, den präventiven Auftrag der Jugendhilfe an einem zentralen Lebensort junger Menschen zu stärken und so die Wirksamkeit und Reichweite des Hilfesystems insgesamt zu erhöhen.

5.3 Qualitätsentwicklung im Rahmen der Steuerungsverantwortung

Dem Jugendamt obliegt gemäß § 79 SGB VIII die Gesamtverantwortung sowie gemäß § 79a SGB VIII die Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe. Im Rahmen dieser Verantwortung steuert das Jugendamt Chemnitz die Qualität der Schulsozialarbeit auf Grundlage verbindlicher Qualitätskriterien, standardisierter Verfahren sowie einer kontinuierlichen fachlichen Bewertung der Angebote.

Die in den vergangenen Jahren gemeinsam mit freien Trägern und Fachkräften entwickelten Qualitätsentwicklungsinstrumente bilden die Grundlage für eine systematische und überprüfbare Qualitätssteuerung.

Die Kooperationsverpflichtung sowie das Fachkraftgebot finden dabei Anwendung.

Die Qualitätsüberprüfung erfolgt insbesondere anhand von:

- Leistungsbeschreibung und jährlicher Arbeitsplan,
- standardisierte Sachberichte,
- statistische Auswertungen (quartalsweise),
- sowie strukturierte Fachgespräche.

Diese Instrumente ermöglichen die Bewertung der Zielerreichung, der Wirksamkeit der Angebote und ihrer Passung zur aktuellen Bedarfslage.

Die daraus gewonnenen Erkenntnisse bilden die verbindliche Grundlage für die fachliche Steuerung und Weiterentwicklung der Angebote. Dazu zählen insbesondere:

- die Anpassung von Stellenumfängen (Erhöhung, Reduzierung oder Umverteilung),
- die fachliche Weiterentwicklung beziehungsweise Neuausrichtung von Angeboten sowie
- bei wiederholter Zielverfehlung oder anhaltenden qualitativen Defiziten die Prüfung einer Beendigung des Angebotes und gegebenenfalls die Durchführung eines Interessenbekundungsverfahrens.

5.3.1 Qualitätsentwicklungsinstrumente in der Schulsozialarbeit

Im Austausch mit den freien Trägern der Jugendhilfe der Schulsozialarbeit installiert das Jugendamt geeignete Strukturen und Formen der fachlichen Beratung, Begleitung und Unterstützung und wirkt auf die Umsetzung der Qualitätskriterien¹² hin.

Qualitätskriterien

Grundlage für die Qualitätskriterien ist neben dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz die Fachempfehlung zur Schulsozialarbeit des Freistaates Sachsen. Die Qualitätskriterien der Schulsozialarbeit sind Bestandteil der Qualitätsentwicklung aller Handlungsfelder der §§ 11 - 14, 16 SGB VIII. Sie wurden 2023/2024 in einem partizipativen Prozess gemeinsam mit den Fachkräften der Schulsozialarbeit fortgeschrieben und kamen erstmals mit der neu zu erarbeitenden Leistungsbeschreibung für das Förderjahr 2026 zum Tragen.

Mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) trat zum 10.06.2021 die Neufassung des SGB VIII in Kraft, indem insbesondere die gleichberechtigte Teilhabe von jungen Menschen in den Blick genommen wird. Die Schulsozialarbeit stellt sich den neuen Herausforderungen und berücksichtigt inhaltliche Schwerpunkte, wie einen besseren Kinder- und Jugendschutz, mehr Prävention vor Ort und mehr Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien

¹² siehe Anlage 1

Bedarfsanalyse/Leistungsbeschreibung

Mit der Einrichtung von neuen Angeboten der Schulsozialarbeit und beim Wechsel von Fachkräften erstellen alle Schulsozialarbeiter eine Analyse zur Situation und zum Bedarf an der jeweiligen Schule. Daraus werden Handlungsmöglichkeiten für die Schulsozialarbeiter abgeleitet und mit der Schulleitung abgestimmt. Die freien Träger der Schulsozialarbeit erstellen gemeinsam mit den Fachkräften eine standortspezifische Leistungsbeschreibung mit Aussagen zum sozialpädagogischen Bedarf, beschreiben die Zielgruppen, Zielstellungen, daraus abzuleitende Aufgaben und die methodische Umsetzung unter Berücksichtigung der aktuellen Qualitätskriterien. Weiterhin sind Aussagen zu notwendigen Kooperationen, den Rahmenbedingungen sowie zur Qualitätsentwicklung und konzeptionellen Weiterentwicklung enthalten. Die Leistungsbeschreibung wird seitens des Leistungsangebotes bei Bedarf aktualisiert.

Jahresarbeitsplan

In jedem Förderzeitraum wird ein Jahresarbeitsplan zur Planung der Zielerreichung von den Schulsozialarbeitern erarbeitet. Im Verfahren sind die Schulsozialarbeiter aufgefordert, mindestens zwei Qualitätskriterien als Arbeitsgrundlage für den jeweiligen Förderzeitraum zu benennen. Innerhalb der gewählten Qualitätskriterien werden durch das jeweilige Leistungsangebot bedarfsgerechte Ergebnisziele formuliert und diese anhand von Indikatoren zur Überprüfung der Zielerreichung untersetzt.

Sachbericht

Nach Ablauf des Förderzeitraums ist von den Angebotsträgern die Erreichung der Ergebnisziele anhand der im Jahresarbeitsplan festgelegten Indikatoren in Form eines Sachberichtes in einem vorgegebenen teilstandardisierten Formular inklusive einer Checkliste § 8a SGB VIII darzustellen bzw. eine Nichterreichung hinreichend zu begründen. Aus diesen Ergebnissen folgt dann für den nächsten Förderzeitraum eine Neuausrichtung der Handlungsfelder in den jeweiligen Angeboten, wobei die Schulsozialarbeiter abwägen, ob Qualitätskriterien weiterführend bearbeitet oder inhaltlich andere Schwerpunkte gesetzt werden.

Statistik und Aktivitätenübersicht

Darüber hinaus wird quartalsmäßig mittels einer Statistik und Aktivitätenübersicht erfasst, welche Zielgruppen, in welchem Umfang und mit welcher Methode erreicht wurden. Ziel ist es, die Wirksamkeit des Angebotes abzubilden und aus der Evaluation konkrete Bedarfe zu ermitteln und daraus weitere reale Handlungsschritte für die Weiterentwicklung des Angebotes abzuleiten. Des Weiteren ist die Statistik ein Mittel zur jugendhilfeplanerischen Steuerung der Angebote.

Facharbeitsgruppe

Um eine fachlich inhaltliche Weiterentwicklung des Arbeitsfeldes Schulsozialarbeit zu unterstützen, haben die Fachkräfte der Leistungsangebote eine Facharbeitsgruppe Schulsozialarbeit gebildet, welche regelmäßig unter Beteiligung des öffentlichen Trägers und einer Vertretung der LAG Schulsozialarbeit Sachsen stattfindet. Zudem ist ein ständiger Vertreter dieser Facharbeitsgruppe im Facharbeitskreis §§ 11 – 14, 16 SGB VIII, einer Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII, etabliert.

Arbeitsgemeinschaft Regionales Gesamtkonzept

2025 wurde die Arbeitsgemeinschaft zum Regionalen Gesamtkonzept zur Weiterentwicklung der Schulsozialarbeit in der Stadt Chemnitz gebildet, um die Fortschreibung in einem partizipativen Prozess gemeinsam mit den freien Trägern zu gewährleisten.

5.3.2 Kooperationsverpflichtung

Die Kooperation bei der Umsetzung von Schulsozialarbeit erfolgt auf verschiedenen Ebenen. Zum einen findet die Kooperation auf der Ebene der Institutionen (Jugendamt, Schulamt, Landesamt für Schule und Bildung) statt, zum anderen ist die Kooperation mit den Schulen und den Trägern der freien Jugendhilfe der Schulsozialarbeit unerlässlich.

Ein regelmäßiger Austausch zwischen dem Jugendamt, dem Schulamt und dem Landesamt für Schule und Bildung (LaSuB) ist unabdingbar. In der Zusammenarbeit werden planungsbezogene Aussagen, Bestandsfeststellung, Bedarfsermittlung sowie die Fortschreibung der Priorisierung thematisiert. Das Schulamt der Stadt Chemnitz unterstützt aktiv die Umsetzung der Anforderungen an die Räumlichkeiten für Schulsozialarbeit in Chemnitzer Schulen (vgl. hier Anlage 2).

Die Basis für eine erfolgreiche Zusammenarbeit zwischen der jeweiligen Schule und dem Träger der freien Jugendhilfe bildet eine Kooperationsvereinbarung, welche dem Kooperationsgebot nach § 13a Satz 2 SGB VIII folgt. In Abstimmung mit dem Schulamt wurde diese Kooperationsvereinbarung für alle Angebote der Schulsozialarbeit als Handlungsempfehlung erarbeitet und regelmäßig, aufgrund von Gesetzesänderungen und anderen Erfordernissen, aktualisiert. In der Vereinbarung sind die Prinzipien der Zusammenarbeit, strukturelle und organisatorische Rahmenbedingungen, die jeweils konkreten Leistungen mit ihren Zielen und Aufgaben, aber auch Grenzen von Zuständigkeiten geregelt (vgl. Anlage 3).

Ebenso liegt eine Empfehlung für eine Kooperationsvereinbarung in der Zusammenarbeit des freien Trägers mit dem Hort vor. Auch hier ist die Auftragsklärung eine wichtige Voraussetzung für eine gelingende Zusammenarbeit (vgl. Anlage 4).

5.3.3 Fachkräftegebot nach § 72 SGB VIII

Förderfähig sind Fachkräfte, welche dem Fachkräftegebot nach § 72 SGB VIII und der FRL Schulsozialarbeit des Freistaates Sachsen vom 14.05.2024 entsprechen:

„Gefördert werden grundsätzlich Fachkräfte, die sich für die Aufgabe der Schulsozialarbeit nach ihrer Persönlichkeit eignen und eine dieser Aufgabe entsprechenden Ausbildung, in der Regel einen berufsqualifizierenden Abschluss einer Hochschule, Fachhochschule oder Berufsakademie, erhalten haben. In begründeten Einzelfällen, insbesondere wenn keine anderen Personen für einen Projektstandort zur Verfügung stehen, sind auch Ausgaben für Personen zuwendungsfähig, die im Sinne des § 72 Absatz 1 Satz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – aufgrund besonderer Erfahrungen in der sozialen Arbeit in der Lage sind, die Aufgabe zu erfüllen oder sich in einem berufsbegleitenden Studium mit dem Ziel des Erwerbs des sozialpädagogischen Abschlusses einer Hochschule, Fachhochschule oder Berufsakademie befinden. ... Die Feststellung der persönlichen Eignung der in den Projekten tätigen Personen obliegt dem Träger der Angebote (Letztempfänger). Die Feststellung der fachlichen Eignung einschließlich der entsprechenden Ausbildung der in den Projekten tätigen Personen obliegt dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.“

Derzeit werden daher folgende Abschlüsse anerkannt:

- Diplom-Sozialpädagoge/-in, Diplom-Sozialarbeiter/-in,
- Master- oder Bachelor of Arts-Abschluss in der Fachrichtung Sozialpädagogik bzw. Soziale Arbeit
- Hochschulabschluss als Diplom-Pädagoge/-in oder Magister Pädagogik/ Erziehungswissenschaften, mit Vertiefungsrichtung Sozialpädagogik oder entsprechender Zusatzqualifikation,
- Staatlich anerkannter Sozialarbeiter/-in/ Sozialpädagoge/-in,
- ein dem/der "Staatlich anerkannten Sozialarbeiter/-in, Sozialpädagoge/-in" gleichgestellter Abschluss im Beitrittsgebiet vor dem 3. Oktober 1990.

Stehen keine geeigneten Fachkräfte mit den o.g. Qualifikationen zur Verfügung, besteht durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Möglichkeit im Rahmen einer Einzelfallprüfung einer Förderung zuzustimmen, dies ggf. auch mit konkreten Vorbehalten bzw. Auflagen. Dafür werden berufliche Erfahrungen im Bereich des Einsatzfeldes, Zusatzqualifikationen, Anleitungsmöglichkeiten im Angebot durch sozialpädagogische Fachkräfte und Qualifizierungsmöglichkeiten geprüft. Darüber hinaus muss der Träger des Angebotes der Schulsozialarbeit die persönliche Eignung der in dem Angebot tätigen Person feststellen.

Die vollumfängliche Umsetzung der FRL Schulsozialarbeit des Freistaates Sachsen bezüglich der nicht förderfähigen Stellenanteile unter 0,5 AE stellt die freien Träger vor große Herausforderungen. Neben dem „Gesetz über Teilzeitarbeit und befristete Arbeitsverträge“ werden durch die Umstellung auch über Jahre hinweg gewachsen Strukturen der Zusammenarbeit zwischen den Fachkräften in den einzelnen Leistungsangeboten, aber auch mit den Schulen aufgegeben. In den kommenden zwei Jahren müssen gemeinsam mit den freien Trägern, aber auch mit den Fachkräften Fördergrundlagen gefunden werden, die der Umsetzung der Förderrichtlinie entsprechen, aber auch den oben genannten Faktoren Rechnung tragen.

6 Ausblick

Aufgrund der gesetzlichen Grundlagen nach § 13a SGB VIII und dem klaren Bekenntnis des Freistaates Sachsen zum flächendeckenden Ausbau der Schulsozialarbeit an allen allgemeinbildenden Schulen des Landes Sachsen¹³, wird der weitere Ausbau der Angebote angestrebt. Dies benötigt jedoch mehr und vor allem eine auskömmlichere Finanzierung durch den Freistaat Sachsen.

Derzeit sind noch 20 Bedarfsanzeigen für ein Angebot der Schulsozialarbeit in der Stadt Chemnitz offen und konnten aufgrund der fehlenden finanziellen Mittel nicht installiert werden. Es ist davon auszugehen, dass Schulen, die bislang noch keine Schulsozialarbeit haben und den Bedarf bisher auch nicht signalisiert haben, dies jederzeit nachholen können.

Die Stadt Chemnitz hat sich bereits 2016 mit der Bestätigung des Konzeptes Schulsozialarbeit (B-114/2016) durch den Stadtrat für einen flächendeckenden Ausbau von Schulsozialarbeit ausgesprochen. Um dieses Vorhaben bedarfsgerecht umzusetzen, muss sich das Bekenntnis des Freistaats Sachsen, Schulsozialarbeit an allen Schularten und Schulstufen vorzuhalten, in einer entsprechend bedarfsgerechten und auskömmlichen Finanzierung widerspiegeln. Ein weiterer Ausbau von Schulsozialarbeit bedeutet auch, dass innerhalb der Verwaltung ein höherer Aufwand für die fachliche Beratung einerseits und die finanzielle Abwicklung andererseits entsteht. Diesem erhöhten Stellenbedarf muss perspektivisch ebenfalls Rechnung getragen werden.

Anlagen

Anlage 1:	Qualitätskriterien für das Leistungsangebot – Schulsozialarbeit nach § 13 a SGB VIII
Anlage 2:	Räumliche Rahmenbedingungen als Qualitätsstandard in der Schulsozialarbeit
Anlage 3:	Kooperationsvereinbarung zum Einsatz von Schulsozialarbeit an Chemnitzer Schulen
Ablage 4:	Kooperationsvereinbarung zwischen Schulsozialarbeit und Horteinrichtungen

¹³ Bestandteil des aktuellen Koalitionsvertrages von CDU und SPD für die Legislaturperiode 2024–2029:

„Die Schulsozialarbeit wollen wir gemeinsam mit den Kommunen schrittweise weiter ausbauen. Ziel ist, dass jede Schule profitiert und multiprofessionell arbeiten kann.“ (Koalitionsvertrag CDU/SPD 2024–2029, S. 29); „... Schulsozialarbeit flächendeckend ausbauen.“ (Koalitionsvertrag CDU/SPD 2024–2029, S. 82)